



Amtsblatt

der Stadt Rheinberg

Amtliches Bekanntmachungsblatt

35. Jahrgang

Ausgabetag: 08.12.2021

Nr. 42

Inhalt:

Seite:

- | | |
|---|-----------|
| - Bekanntmachung zur Sitzung des Rates der Stadt Rheinberg am 14.12.2021 in der Stadthalle des Stadthauses in Rheinberg | 292 – 294 |
| - Bekanntmachung zum Jahresabschluss 2020 des Dienstleistungsbetriebes Stadt Rheinberg (DLB) | 295 – 300 |

Impressum:

Herausgeber:

Der Bürgermeister, 47495 Rheinberg, Kirchplatz 10 (Stadthaus)

Verantwortlich für den Inhalt:

Bürgermeister der Stadt Rheinberg

Erscheinungsweise:

Nach Bedarf

Bezug:

Einzelbezug ist kostenlos bei Abholung im Stadthaus der Stadt Rheinberg, Zimmer 8 (Auskunft), und anderen Auslegestellen im Stadtgebiet möglich.

Das Amtsblatt steht im Internet unter der Adresse www.rheinberg.de zum kostenlosen Download zur Verfügung.

Kontakt:

Stadtverwaltung Rheinberg, Zimmer 123,

Telefon 02843/171-131, Telefax 02843/171-480, e-mail-Adresse: Stadtverwaltung@Rheinberg.de



BEKANNTMACHUNG

zur Sitzung des Rates der Stadt Rheinberg am Dienstag, 14.12.2021, 17:00 Uhr
in der Stadthalle des Stadthauses in Rheinberg

Bitte beachten Sie die aufgrund der Corona-Pandemie geltenden Hygieneregulungen. Einlass nur mit medizinischer Maske und ausschließlich für geimpfte, genesene oder getestete Personen (sog. 3 G-Regelung) gegen Vorlage eines der aktuellen Corona-Schutzverordnung entsprechenden Nachweises.

Tagesordnung

Öffentliche Sitzung

1. Prüfung der Einladung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
2. Ausschließungsgründe gemäß § 31 GO
3. Anerkennung der Niederschrift über die öffentliche Sitzung vom 05.10.2021
4. Fragestunde der Einwohner gemäß Geschäftsordnung
5. Ehrung eines Ratsmitgliedes für langjährige Rats- und Ausschusstätigkeit
6. Bericht über die finanzielle Lage
7. Einbringung des Entwurfes der Haushaltssatzung 2022 mit Anlagen
8. Genehmigung der Empfehlung des Schulausschusses vom 02.09.2021
Berichterstattung: Frau Lubczyk
- 8.1 Erweiterung des Amplonius-Gymnasiums
9. Genehmigung der Empfehlungen des Bau- und Planungsausschusses vom 03.11.2021
Berichterstattung: Herr Vaupel
- 9.1 Bebauungsplan Nr. 13 - Baerler Straße / Reitweg - in Vierbaum
- Beschluss über die Stellungnahmen
- Satzungsbeschluss
- 9.2 Bebauungsplan Nr. 14, 1. Änderung und Ergänzung - Reichel-Gelände - in Rheinberg-Annaberg
- Anträge der SPD-Fraktion vom 21.01.2021, der Fraktionen von CDU und Bündnis 90/Die Grünen vom 27.01.2021 sowie der Fraktion Die PARTEI vom 14.02.2021
- Aufstellungsbeschluss
- 9.3 Aktualisierung der Friedhofsgebührensatzung
- 9.4 Bebauungsplan Nr. 14 - Eversaeleer Straße / Krähenkamp - in Budberg
- Beschluss über die Stellungnahmen
- Satzungsbeschluss
10. Genehmigung der Empfehlungen des Ausschusses für Soziales, Familien und Senioren am 09.11.2021
Berichterstattung: Herr Mokros

- 10.1 Fortführung des LEADER-Projekts Nachbarschaftsberatung
- 10.2 Bildung eines Beirates für die Belange von Migrantinnen und Migranten;
hier: Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen vom 27.01.2021
Bezug: Sitzungsvorlage 134/2021
11. Genehmigung der Empfehlungen des Betriebsausschusses vom 17.11.2021
Berichterstattung: Herr Scherhag
- 11.1 Wirtschaftsplan des Dienstleistungsbetriebes 2022
12. Genehmigung der Empfehlungen des Sportausschusses vom 25.11.2021
Berichterstattung: Frau Stantscheff
- 12.1 Pakt für den Sport 2022 bis 2027
- 12.2 Haus- und Badeordnung für die Rheinberger Bäder
- 12.3 Sportförderung
hier: Antrag des TuS 08 Rheinberg auf Investitionskostenförderung für die Baukosten der Vereinsräume
- 12.4 Neufassung der Sportförderrichtlinien
13. Genehmigung der Empfehlungen des Haupt-, Finanz- und Personalausschusses vom 30.11.2021
Berichterstattung: Herr Heyde
- 13.1 Ernennung eines neuen Leiters und eines stellvertretenden Leiters der Freiwilligen Feuerwehr
- 13.2 Abwassergebühren 2022
- 5. Änderung der Gebührensatzung vom 15.12.2016 zur Entwässerungssatzung der Stadt Rheinberg
- 13.3 Abfallgebühren 2022
- 22. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung vom 18.12.1997 zur Satzung über die Abfallentsorgung der Stadt Rheinberg
- 13.4 Straßenreinigungsgebühren 2022
Hier: 27. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung vom 10.12.1982 zur Satzung der Stadt Rheinberg über die Straßenreinigung
- 13.5 Satzung über die Festsetzung der Hebesätze der Stadt Rheinberg für die Grundsteuer B und die Gewerbesteuer im Jahr 2022 (Hebesatzsatzung 2022)
- 13.6 Einführung einer kommunalen Steuer auf Einwegverpackungen im Außer-Haus-Verkauf
- Antrag der Partei "Bündnis 90/Die Grünen" vom 04.09.2021
- 13.7 Verlängerung der Geltungsdauer des Gleichstellungsplans der Stadt Rheinberg (aktuell vom 01.01.2019 bis 31.12.2021) bis zur Aufbereitung aktueller aussagekräftiger Daten
14. Genehmigung der Empfehlung des Rechnungsprüfungsausschusses vom 07.12.2021
Berichterstattung: Herr Kerlen
- 14.1 Änderung der Rechnungsprüfungsordnung
15. Benennung von Vertretern für die Gremien des Deichverbandes Friemersheim
16. Umbesetzung von Ausschüssen
17. Ermächtigungsübertragungen gem. § 22 KomHVO NRW sowie die Übertragung der Kreditermächtigungen gem. § 86 (2) GO NRW in das Haushaltsjahr 2022
18. Zuleitung des Entwurfes des Jahresabschlusses für das Haushaltsjahr 2020; Verzicht auf einen Gesamtabschluss 2020
19. Genehmigung einer dringlichen Entscheidung
hier: Außerplanmäßiger Aufwand Produkt 01.10 Immobilienwirtschaft

20. Resolution des Rates der Stadt Rheinberg zur Vergrößerung des Verbandsgebietes des Deichverbandes Duisburg-Xanten sowie zur Sanierung des Rheindeichs von Baerl bis Orsoy
21. Kiesabbau im Stadtgebiet - Anschluss an die Forderungen des Aktionsbündnisses Niederrheinappell
- Antrag der Fraktionen Bündnis 90/Die Grünen und der SPD vom 01.10.2021
22. Ergänzung(en) der Tagesordnung
23. Bericht über die Ausführung von Beschlüssen
24. Bericht aus den Gremien - öffentlich -
- 24.1 Ratsnotiz Euregio Rhein-Waal 25.11.2021
25. Anfragen, Mitteilungen, Verschiedenes

Nichtöffentliche Sitzung

26. Prüfung der Einladung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
27. Ausschließungsgründe gemäß § 31 GO
28. Anerkennung der Niederschrift über die nichtöffentliche Sitzung vom 05.10.2021
29. Genehmigung der Empfehlung des Haupt-, Finanz- und Personalausschusses vom 30.11.2021
- 29.1 Stellennachbesetzung der Fachbereichsleitung Personal und Organisation
30. Erwerb des Grundstückes Kapellenfeldstraße 7 durch den SV Concordia Ossenberg
hier: Bestätigung der Kommune über die Kenntnisnahme der geplanten Maßnahme
31. Ergänzung(en) der Tagesordnung
32. Bericht über die Ausführung von Beschlüssen
33. Bericht aus den Gremien - nicht öffentlich -
34. Anfragen, Mitteilungen, Verschiedenes

Rheinberg, 02.12.2021

gez.

Dietmar Heyde
Bürgermeister

Dienstleistungsbetrieb Stadt Rheinberg

Bekanntmachung

Der Rat der Stadt Rheinberg hat in seiner Sitzung am 05.10.2021 folgenden Beschluss gefasst:

1. Teilbeschluss:

- Die Feststellung des Jahresabschlusses des Dienstleistungsbetrieb Stadt Rheinberg zum 31.12.2020 mit einer Bilanzsumme von 2.490.425,94 EURO und einem Jahresgewinn von 287.042,29 EURO,
- die Feststellung des Lageberichtes für das Wirtschaftsjahr 2020,
- den Jahresgewinn auf neue Rechnung vorzutragen
- dem Betriebsleiter Herrn Paus ab dem 05.06.2020 Entlastung zu erteilen

2. Teilbeschluss:

- der Betriebsleiterin für die Zeit bis 04.06.2020 keine Entlastung vor einer abschließenden Klärung der Vorwürfe zu erteilen.

Abschließender Vermerk der gpaNRW

Die gpaNRW ist gemäß § 106 Abs. 2 GO in der bis zum 31. Dezember 2018 gültigen Fassung i.V.m. Artikel 10 Abs. 1 des 2. NKFVG NRW gesetzliche Abschlussprüferin des Betriebes Dienstleistungsbetrieb Stadt Rheinberg. Zur Durchführung der Jahresabschlussprüfung zum 31.12.2020 hat sie sich der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft AKP Fassin Hamacher Herrnkind Partnerschaft MBB, Krefeld, bedient.

Diese hat mit Datum vom 21.07.2021 den nachfolgend dargestellten uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt.

„An den Dienstleistungsbetrieb Stadt Rheinberg“

Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss der Dienstleistungsbetrieb Stadt Rheinberg - bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2020 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Wirtschaftsjahr vom 01. Januar 2020 bis zum 31. Dezember 2020 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden - geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht der Dienstleistungsbetrieb Stadt Rheinberg für das Wirtschaftsjahr vom 01. Januar 2020 bis zum 31. Dezember 2020 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der

Vermögens- und Finanzlage des Eigenbetriebs zum 31. Dezember 2020 sowie seiner Ertragslage für das Wirtschaftsjahr vom 01. Januar 2020 bis zum 31. Dezember 2020 und

- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebs. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Bundeslandes Nordrhein-Westfalen und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit

§ 317 HGB und § 106 GO NRW (a. F.) unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt "Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts" unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Unternehmen unabhängig in

Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Betriebes vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen - beabsichtigten oder unbeabsichtigten - falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden deutschen gesetzlichen Vorschriften zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen - beabsichtigten oder unbeabsichtigten - falschen Darstellungen ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Betriebes vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW)

festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher - beabsichtigter oder unbeabsichtigter - falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung abzugeben.

- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazu- gehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass der Betrieb seine Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.
- beurteilen wir die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Betriebes vermittelt.
- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage des Betriebes.
- führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen."

Die gpaNRW hat den Prüfungsbericht der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft AKP Fassin Hamacher Herrnkind Partnerschaft MBB ausgewertet und eine Analyse anhand von Kennzahlen durchgeführt. Sie kommt dabei zu folgendem Ergebnis:

Der Bestätigungsvermerk des Wirtschaftsprüfers wird vollinhaltlich übernommen. Eine Ergänzung gemäß § 3 der Verordnung über die Durchführung der Jahresabschlussprüfung bei Eigenbetrieben und prüfungspflichtigen Einrichtungen (JAP DVO) ist aus Sicht der gpaNRW nicht erforderlich.

Herne, den 01.12.2021

gpaNRW

Im Auftrag

Thomas Siegert